

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 19.04.2011 wird die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Werder (Havel) vom 24.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser
im Gebiet der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 24.03.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach der Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser vom 24.03.2011 (Niederschlagswasserentsorgungssatzung). Die Stadt Werder (Havel) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage (Aufwendungsersatz).

§ 2
Kostenersatz

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Der Ersatzbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (6) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Ersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (7) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Vorausleistungen

Auf die künftigen Kostenersatzbescheide können von den Ersatzpflichtigen nach § 2 bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenersatzanspruches verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenersatzbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

§ 4 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Ersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Kostenregelung durch vorherige Vereinbarung geregelt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 24.03.2011

Ausgefertigt: Werder (Havel), 19.04.2011

gez. Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Werder (Havel)

wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 9 vom 29.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 19.04.2011

gez. Werner Große
Bürgermeister